

" HEERESSPORTVEREIN VORARLBERG "

STATUTEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen: "Heeressportverein Vorarlberg". (HSVV)

Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesland Vorarlberg.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck des Vereines:

Der Zweck des Vereines, der eine gemeinnützige Vereinigung darstellt und dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, liegt in...

- ◆ der Ausübung und Förderung des Körpersportes
- ◆ der Förderung und Pflege des Spitzen- und Breitensportes im Bundesland
- ◆ der Hebung der körperlichen Leistungskraft der Mitglieder
- ◆ der Koordinierung und Förderung der sportlichen Tätigkeit der Sektionen
- ◆ der Anleitung zur gesunden Freizeitgestaltung, Selbstbeherrschung und Willensformung
- ◆ der Veranstaltung von Wettkämpfen, Durchführung von leistungs- und konditionsfördernde Veranstaltungen
- ◆ der Werbung und Weiterbildung im Sinne der Vereinsbestrebungen durch Seminare, Kurse, Vorträge, mediale Mittel, Bezug von Fachliteratur, usw.
- ◆ der Vertiefung der Zusammenhörigkeit und der Kameradschaft
- ◆ der Schaffung und Pflege der Beziehung mit inländischen und ausländischen Sportvereinen
- ◆ der Beschaffung und Vertiefung von für den Sportbetrieb erforderlichen Mitteln

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

Der Vereinszweck soll durch die angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die/der...

- ◆ Pflege und Unterstützung auf allen Gebieten des Spitzen-, Breiten- und

Gesundheitssportes für alle Altersstufen

- ♦ Geistige und fachliche Erziehung sowie die Ausbildung im sportlichen Bereich durch Ausbildungs- und Trainingslehrgängen sowie Wettbewerbe
- ♦ Abhaltung von Vorträgen
- ♦ Herausgabe von Publikationen, Mitteilungsblättern und Rundschreiben
- ♦ Errichtung und Erhaltung von Sportstätten

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch...

- ♦ Mitgliedsbeiträge
- ♦ Subventionen
- ♦ Private Zuwendungen
- ♦ Vermächtnisse
- ♦ Sponsoring
- ♦ Einnahmen bei Veranstaltungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft:

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind physische und juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse des Vereines liegt, die die Vereinstätigkeit unterstützen und vor allem ideell und materiell fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben und die Zustimmung des zuständigen Sektionsleiters erhalten.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über eine Ablehnung des Beitrittes entscheidet der Vorstand endgültig.

Ein von einem anderen Heeressport- oder zivilen Vereines rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nicht Vereinsmitglied werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und durch den Beschluss der Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt durch...

- ♦ Tod
- ♦ bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der

Rechtspersönlichkeit

- ♦ durch freiwilligen Austritt
- ♦ durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen.

Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. das Einbringen auf elektronischem Wege maßgeblich.

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn...

- ♦ dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung auf postalischen bzw. auf elektronischen Wege die Zahlung des Mitgliedsbetrages nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- ♦ dieses sich wiederholt statutenwidrig verhält und trotz Ermahnungen seine Verpflichtung gegenüber dem HSV  nicht erfüllt.

Die Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens oder anderer Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind, über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aberkannt werden.

Die außerordentliche Mitgliedschaft kann wegen solcher Handlungen vom Vereinsvorstand aberkannt werden.

Die vom Verein ausgeschlossenen Mitglieder können nicht mehr aufgenommen werden und haben weder auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf sonstiges Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht bei der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitglieds- /Sektionsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane:

Organe des Vereines sind die Generalversammlung, der Vorstand, die

Sektionsausschüsse, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht. Sie üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 9: Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes binnen vier Wochen statt, wenn sie bei der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer beantragt wird.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich an die vom Verein bekanntgegebene Post- oder E-Mail Adresse einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen- und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Präsident führt den Vorsitz bei der Generalversammlung, in dessen Verhinderung der Obmann. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten...

- ♦ Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer

- ◆ Beschlussfassung über den Voranschlag
- ◆ Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- ◆ Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- ◆ Entlastung des Vorstandes
- ◆ Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- ◆ Auszeichnungen und Ehrungen an verdiente Mitglieder
- ◆ Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- ◆ Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines
- ◆ Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11: Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann, dem geschäftsführenden Obmann, dem Schriftführer, dem Kassier, den Sektionsleitern und den Sektionsleiter-Stellvertretern.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Not-situation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, dem die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch Tod oder den Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Heeressportvereines Vorarlberg unter der Bedachtsamkeit auf die Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten...

- ♦ Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses (Rechnungslegung)
- ♦ Vorbereitung der Generalversammlung
- ♦ Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung
- ♦ Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- ♦ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ♦ Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- ♦ Der Vorstand entscheidet endgültig über eine Sektionsgründung, Sektionsstilllegung bzw. Sektionsauflösung

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Der Präsident ist der höchste Funktionär des Heeressportvereines Vorarlberg. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen. Er führt den Vorsitz bei der Generalversammlung.

Der Obmann vertritt den Präsidenten im Falle dessen Verhinderung im vollen Umfang und führt den Vorsitz bei den Vorstandssitzungen. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereines und hat hierüber dem Präsidenten Bericht zu erstatten. Der Obmann vertritt den Verein nach innen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=Vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.

Der Schriftführer unterstützt, in der Bearbeitung des Schriftverkehrs, vor allem in der Führung der Protokolle in den Generalversammlungen und Sitzungen des Vorstandes, den geschäftsführenden Obmann.

Der Kassier ist für die gesamte finanzielle Gebarung des Heeressportvereines Vorarlberg verantwortlich. Er führt über alle Einnahmen und Ausgaben ein Kassabuch,

welches er jederzeit auf Verlangen des Präsidenten, der Obmänner oder der beiden Rechnungsprüfer vorzulegen hat.

Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung sind vom Vorstand an Stelle des Schriftführers und des Kassiers geeignete Mitglieder aus dem Vorstand zu bestimmen.

Die Sektionsleiter vertreten ihre Sportsparte im Vorstand, sind für die Durchführung des Sportbetriebes innerhalb ihrer Sektion dem Vorstand gegenüber verantwortlich und sorgen sowohl für Disziplin als auch für kameradschaftliches und sportliches Verhalten. Sie sind nach jeder Benützung der Sportbekleidung und Sportausrüstung für deren Instandhaltung und Vollständigkeit verantwortlich.

Die Stellvertreter der einzelnen Funktionäre unterstützen diese in jeder Weise und vertreten sie während Ihrer Abwesenheit (Verhinderung) in voller Verantwortlichkeit.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14: Die Sektionsausschüsse:

Sie führen unter dem Vorsitz des Sektionsleiters die Ausschusssitzungen nach Bedarf durch und sorgen für die planmäßige Durchführung des Sportbetriebes im Rahmen ihrer Sektion.

Dem Sektionsausschuss gehören an; der Sektionsleiter, der Sektionsleiter/-Stellvertreter sowie mindestens drei weitere aktive Mitglieder der Sektion.

Die Sektionsausschüsse sind Unterausschüsse des Vorstandes.

Über jede Sektionsausschusssitzung ist anlässlich einer Vorstandsitzung durch den zuständigen Sektionsleiter dem Vorstand zu berichten.

Der Sektionsausschuss beschließt eine eventuelle Sektionsauflösung bzw. Stilllegung und stellt einen diesbezüglichen Antrag an den Vorstand.

Dem Sektionsausschuss obliegt der Abschluss von Verträgen mit Sponsoren, worüber dem Vorstand schriftlich zu berichten ist.

Die Zusammensetzung jedes Sektionsausschusses ist für jedes neue Vereinsjahr innerhalb von 30 Tagen nach Durchführung der Generalversammlung bzw. bei Änderungen dem Vorstand des HSVV und dem Österreichischen Heeressportverband (ÖHSV) namentlich schriftlich bekanntzugeben.

§ 15: Die Rechnungsprüfer:

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ -

mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

Dieses Kontrollorgan besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreise der Mitglieder gewählt werden.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und beide dürfen nicht ein und derselben HSVV Sektion angehören.

§ 16: Schiedsgericht:

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach der ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern verschiedener Sektionen zusammen. Je zwei hiervon sind innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist von beiden Streitteilen namhaft zu machen. Die vier namhaft gemachten Mitglieder wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen das Los.

Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Vereinsfarbe und Vereinsabzeichen:

Die Vereinsfarbe ist „grün - weiß“.

Das Vereinsabzeichen hat die Form eines Schildes; in der linken oberen Hälfte des Schildes lautet die Aufschrift in schwarz-goldenen Buchstaben "HSV". Der Untergrund ist grün-weiß-grün. In der rechten unteren Hälfte steht in schwarzer Schrift "VORARLBERG". Das ganze Schild hat eine dünne schwarze Umrandung.

Das Vereinsabzeichen darf mit Genehmigung des Vorstandes für vereinsinterne Zwecke - auf Trikots, Werbeartikel, usw. - verwendet werden.

§ 18: Vereins- /Mitgliedskarte:

Jedes Mitglied erhält nach der Aufnahme eine Mitgliedskarte.

§ 19: Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser, nach Abdeckung der Passiven, das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche gemeinnützige Zwecke wie der HSVV verfolgt. Wird über die Verwertung des Vereinsvermögens kein Beschluss gefasst, fällt dieses an die "Aktion Möwe" (soziale Einrichtung der Militärpfarre) des Militärkommandos Vorarlberg zu.

§ 20: Datenschutz:

Jedes Mitglied erteilt mit seinem Beitritt zum HSVV die ausdrückliche Einwilligung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Namen, Geburtsdatum, Bilder (auf denen man selbst abgebildet ist), Bankdaten, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche Ausbildung mittels Datenverarbeitung erfasst und innerhalb des Vereines sowohl verarbeitet als auch weitergegeben werden dürfen. Dies zum Zwecke der Information, Mitgliederbetreuung und -verwaltung. Führung der Buchhaltung und Zustellung von Informationsmaterial aller Art.

Des Weiteren erteilt jedes Mitglied mit seinem Beitritt zum HSVV die ausdrückliche Einwilligung, dass die bereits oben aufgelisteten personenbezogenen Daten (Bankdaten ausgenommen), zu Zwecken der Medienarbeit des Vereines elektronisch und in Papierform veröffentlicht werden dürfen.

Andere Kategorien von personenbezogenen Daten, die über das oben angeführte Ausmaß hinausgehen, werden nur nach einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds im Einzelfall innerhalb des Vereines erfasst und verarbeitet.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die für die Vereinsarbeit notwendigen und zur Verfügung gestellten Daten nicht eigenmächtig an Dritte weiterzugeben und gegen einen unbefugten Zugriff durch Dritte gebühlich zu schützen.

Eine Weitergabe an andere Personen, Organisationen abgesehen vom Verein findet ohne eine ausdrückliche Einwilligung des Mitglieds nicht statt.

Jedes Mitglied hat das Recht die Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widerrufen. Der dauerhafte Widerruf der Einwilligung durch ein Mitglied hat jedoch zu Folge, dass die Vereinstätigkeiten nicht mehr im vollem Umfang für die dafür vorgesehenen Zwecke ausgeführt werden können und in weiterer Folge die Vereinsziele nicht mehr erreicht werden können. Als Konsequenz dessen behält sich der HSVV vor, bei Vorliegen eines dauerhaften Widerrufs ein Ausschlussverfahren gemäß § 6 der Vereinsstatuten einzuleiten.

Bregenz, am 16.Juli 2019